

RS Vfgh 2004/4/15 B433/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"

VfGG §85 Abs2 / Tierschutz

Rechtssatz

Keine Folge

Der bekämpfte Bescheid, mit welchem der Antrag der beschwerdeführenden Gesellschaft auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Stmk NutztierhaltungsV, LGBI 24/1996 idF LGBI 123/2002, abgewiesen wurde, ist keinem "Vollzug" zugänglich: die sich aus dem Fehlen der beantragten Ausnahmegenehmigung ergebende Rechtsstellung der beschwerdeführenden Gesellschaft würde auch im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Änderung erfahren.

Entscheidungstexte

- B 433/04
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.04.2004 B 433/04

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B433.2004

Dokumentnummer

JFR_09959585_04B00433_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>